

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Februar 1866.

1. Gehalte der Mitglieder und des Secretärs des Oberappellationsgerichts.

Das Präsidium des Oberappellationsgerichts hat in einem im Mai v. J. an den derzeitigen Directorialsenat zu Hamburg erstatteten ausführlichen Bericht die Gehaltsverhältnisse der Gerichtsmitglieder zur Sprache gebracht und hat dringend empfohlen das Gehalt des Präsidenten und der Räthe um 2000 Mark Courant zu erhöhen wie auch dem Secretär eine entsprechende Gehaltsverbesserung zu Theil werden zu lassen.

In dem Präsidialbericht wird zur Begründung dieses Antrags zunächst hervorgehoben, wie unverkennbar die Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Oberappellationsgerichts seinerzeit in einer Weise festgestellt worden, welche ebenso darauf berechnet, als wirklich geeignet gewesen sei, den Erwartungen und Wünschen derer, welchen die Ausübung des höchsten Richteramts anvertraut wurde, völlig zu entsprechen, ihnen eine sorgenfreie Existenz und eine dem bekleideten Amt würdige äußere Stellung anzuweisen, dadurch aber zugleich bei Wiederbesetzung erledigter Stellen der Auswahl tüchtiger Kräfte sich um so mehr zu versichern. Die Ueberzeugung, wie sehr es der gedeihlichen Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes förderlich sei, den Mitgliedern desselben eine günstige äußere Stellung zu bereiten und das Bestreben diesem Gesichtspunkte in liberaler Weise zu genügen, sei am deutlichsten darin hervorgetreten, daß schon wenige Jahre nach Einsetzung des Gerichts, 1824, der Beschluß, die Besoldung der Räthe von 6000 Mark auf 7000 Mark Courant zu erhöhen, wie auch die des Secretärs zu verbessern, gefaßt, und daß, nachdem die Ausführung dieses Beschlusses sich bis zum Jahre 1829 verzögert hatte, die Nachzahlung dieser Gehaltszulage vom Jahre 1824 an verfügt worden sei.

Das Gehalt der Präsidentenstelle sei zwar damals unverändert geblieben, dies habe aber darin seinen Grund gehabt, daß dem damaligen Präsidenten von Anfang an persönlich 1000 Mark mehr verwilligt worden; nach dem Tode desselben 1851 sei sehr bald die Nothwendigkeit erkannt, die vom Jahre 1820 datirende persönliche Gehaltserhöhung zu einer Dotation der Stelle selbst zu machen.

Seit jener Gehaltsregulirung im Jahre 1824 seien nun aber mehr als vierzig Jahre verflossen, die gesammten Lebens- und Verkehrsverhältnisse hätten eine durchgreifende Veränderung erlitten, der Werth des Geldes sei immer mehr herabgegangen und die tägliche Erfahrung dränge jedem auf, wie sehr der gegenwärtige Zustand mit dem damaligen contrastire.

Das damalige Gehalt der Mitglieder des Oberappellationsgerichts gewähre ihnen daher auch nicht entfernt mehr das, was es ihnen 1820 resp. 1824 habe bieten sollen und wirklich geboten habe und würde daher auch in einem ganz anderen Maße bestimmt worden sein, wenn es die Aufgabe gewesen wäre, denselben nach den Verhältnissen der Gegenwart diejenige äußere Stellung zu verschaffen, welche man ihnen damals zugedacht habe. Dafür liege der beste Beweis darin, daß bei der neuen Organisation der Justiz zu Hamburg dem Präsidenten des dortigen Obergerichts ein Honorar von 11,000 Mark, den Räthen von 8 bis 10,000 Mark und dem Secretär von 6000 Mark Courant ausgesetzt worden, denn wenn auch der Miethpreis der Wohnungen in Hamburg nicht unerheblich höher sei, als in Lübeck, so werde doch dadurch der Unterschied, welcher z. B. zwischen den ältesten Obergerichtsräthen in Hamburg und den ältesten Oberappellationsgerichtsräthen in Lübeck stattfinde, in keiner Weise ausgeglichen.

Sodann wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gründe, welche zu der vor 40 Jahren beschlossenen Gehaltsregulirung geführt haben, sich noch jetzt einer gleichen Anerkennung erfreuen werden, — daß die dem Interesse des höchsten Gerichts zugeneigte Gesinnung, welche diesen Gründen bereitwilliges Gehör geschenkt habe, auch jetzt noch in ungeschwächtem Grade fortbestehe.

Sicherlich werde man gegenwärtig gleichen Werth darauf legen, in den Mitgliedern des Gerichts die volle Berufsfreudigkeit zu erhalten und werde eben darum die ihnen seiner Zeit verliehene äußere Stellung vor einem von Jahr zu Jahr zunehmenden Herabsinken bewahrt sehen wollen.

Endlich glaubt der Bericht um so zuversichtlicher auf Berücksichtigung des Antrags rechnen zu dürfen, als die erbetene Gehaltserhöhung sicher das Maas dessen nicht überschreite, was zu einer annähernden Ausgleichung der seit 40 Jahren eingetretenen Veränderungen geeignet erscheine.

Von den Senaten haben die in dem Berichte geltend gemachten Gründe als zutreffend anerkannt werden müssen. Es ist eine Thatsache, daß in den letzten 40 Jahren, in welchen die Gehaltsbestimmungen für das Oberappellationsgericht unverändert geblieben sind, eine erhebliche Veränderung in den Geld- und Preisverhältnissen eingetreten, und daß daher auch die Verbesserung der festen Gehalte von Richtern und Beamten aller Orten unabweisliches Bedürfnis geworden ist.

Die Mitglieder des höchsten Gerichts der vier freien Städte müssen aber nicht nur eine sorgenfreie, sondern auch eine ihrem Amte entsprechende würdige äußere Stellung haben, und das um so mehr, damit bei eintretenden Vacanzen Aussicht vorhanden ist, Männer von wissenschaftlicher Bedeutung für das Gericht zu gewinnen.

Die Senate haben sich daher vereinigt, das Gehalt des Präsidenten von 10,000 Mark auf 12,000 Mark Courant, das der in amtlicher Wirksamkeit befindlichen Räte (also z. B. mit Ausnahme des von jeder amtlichen Thätigkeit seines körperlichen Zustandes halber dispensirten Raths) von 7000 Mark auf 9000 Mark Courant und das des Secretärs von 3600 Mark auf 4600 Mark Courant und zwar vom 1. Januar d. J. an zu erhöhen und zu dieser Gehaltserhöhung ohne Verzug die Zustimmung ihrer Bürgerschaften zu erwirken.

Demnach ersucht der Senat die Bürgerschaft, zu der von den Senaten der freien Städte vereinbarten Gehaltserhöhung für die Mitglieder und den Secretär des Oberappellationsgerichts ihre Genehmigung zu ertheilen und die dafür von Seiten Bremens jährlich erforderlichen 1260 Thaler schon für das laufende Jahr zu bewilligen.

2. Verlegung der Chaussee bei Huchtingen.

Da die Oldenburg-Bremer Eisenbahn ihrer Vollendung entgegengeht, wird es erforderlich, über die durch diese Anlage nothwendig werdende Chausseeverlegung einen Beschluß herbeizuführen. Wie aus dem Situationsplane Anl. A. hervorgeht, liegt gegenwärtig die Chaussee so, daß sie den Verkehr zwischen der Umgegend und der Station Huchtingen zu vermitteln nicht im Stande ist, und daß, wenn die benachbarten Ortschaften den beabsichtigten vollen Nutzen von der Eisenbahnanlage, mit welcher die Zollabfertigungslocale vereinigt sein werden, haben sollen, die Chaussee unmittelbar an dem Stationsgebäude vorbeigeführt werden muß. Nach den dieferhalb gepflogenen Verhandlungen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnbaubehörde und nach Vernehmung der anliegenden Dorfschaften, wird diese Verlegung zweckmäßig in derjenigen Weise zu bewerkstelligen sein, wie in der Zeichnung Anl. B. angegeben ist. Bei der Einfachheit der Sachlage hat der Senat, um die höheren Kosten zu ersparen, welche der Chausseebau, wenn selbstständig und nachträglich ausgeführt, verursachen müßte, mit Oldenburg dahin sich verständigt, daß die Erdarbeiten, welche doch jedenfalls zu dem angegebenen Zwecke vorgenommen werden müßten, so wie der Erwerb des dafür unentbehrlichen Areals, sofort bei der Schüttung des Eisenbahndammes und dem Ankaufe des Eisenbahnterrains mit berücksichtigt und gegen demnächstigen Ersatz der wirklichen Auslagen von Oldenburgischer Seite besorgt werden sollten. Ein gleiches Abkommen hat er hinsichtlich der Brücke getroffen, welche über das Huchtinger Fleth herzustellen sein wird, so daß die Oldenburgische Behörde deren Bau nach diesseitiger Anweisung auszuführen hat.

Die neu anzulegende Chausseestrecke würde von Nr. 1329 der Eisenbahn im Norden neben dem Bahnkörper her in Nr. 1311 + 5 vor dem Bahnhof über die Gleise, dann im Süden neben dem Bahnhofs zu dem Stationsgebäude und der Zollstelle und von da ab in südlicher Richtung auf die alte Chaussee geführt werden. Die Ausmündung würde gegenüber der Nr. 1303 der Eisenbahn und dem von Kirchhuchtingen führenden Wege stattfinden. Die alte Chausseestrecke würde demnächst dem öffentlichen Verkehre zu entziehen sein, was schon die Rücksichten auf den Zolldienst erheischen.

Die alte aufzuhebende Chausseestrecke hat eine Länge von 3160 Fuß, die neu herzustellende Strecke eine solche von 3665 Fuß; letztere wird also um ca. 500 Fuß länger, ein Nachtheil, welcher zu geringfügig ist, um gegen die Vortheile der Anlage ins Gewicht zu fallen.

Die Kosten dieser Chausseeverlegung sind von den Technikern auf 38,000 Thaler in runder Summe berechnet. Oldenburgischer Seits ist veranschlagt für

die Brücke.....	Ert. fl 2,000.
den Grunderwerb	» 17,000.
die Erdarbeiten.....	» 7,800.
kleine Abwässerungen	» 100.

Ert. fl 26,900.

Nach Ansicht der Wasserbaudirection empfiehlt es sich jedoch, diese Ausgaben etwas reichlicher anzuschlagen und sie auf die runde Summe von 27,000 Thaler zu schätzen. Hierzu würden dann noch 11,000 Thaler für Bepflasterung, Kiesschüttung, Regulirung des Planums, Baumpflanzungen etc. kommen und danach der Gesamtbedarf auf 38,000 Thaler sich stellen.

Der Senat beantragt nun, daß diese Angelegenheit nunmehr der Wegbaudeputation übergeben und dieser ein Fond von 38,000 Thalern für Chausseeverlegung bei Huchtingen zur Verfügung gestellt werde, mit dem Auftrage diese Chausseeverlegung dem Vorstehenden gemäß auszuführen, resp. durch die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahnbaubehörde verabredeter Maßen ausführen zu lassen und der Letzteren ihre Auslagen demnächst nach Richtigbefinden zurück zu erstatten.

3. Oldenburg-Bremer Eisenbahn.

Die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn-Baucommission hat nachträglich eine an sich geringfügige Abänderung des ursprünglichen Bauprojects für die Oldenburg-Bremer Eisenbahn beschlossen, welche auch von dem diesseitigen Techniker als zweckmäßig anerkannt wird. Der Uebergang der Chaussee bei Warthum über die Eisenbahn soll nämlich etwas abweichend von dem früheren Projecte situirt werden, namentlich um die Rampenschüttung auf dem sumpfigen Terrain neben dem Hakenburger See zu vermeiden. Für diese Anlage ist das auf dem beifolgenden Situationsplan als »streitig« bezeichnete, zwischen dem Grundstücke des Hermann Bruns zu Woltmershausen und der Chaussee belegene Areal erforderlich, welches, als zum Terrain der Chaussee gehörig, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vertragsmäßig unentgeltlich für den fraglichen Uebergang zur Verfügung zu stellen sein wird. Da jedoch das bezeichnete Areal von dem Anlieger Hermann Bruns als sein Eigenthum in Anspruch genommen wird, und gegenwärtig dieserhalb ein Prozeß zwischen ihm und der Wegbaudeputation obschwebt, so beantragt der Senat, daß für alle Fälle über das circa 23 Quadratrußen und 20 Quadratfuß große, zwischen dem Bruns'schen Grundstücke in der Woltmershäuser Feldmark und der Chaussee belegene, auf der anliegenden Karte als »streitig« bezeichnete Areal die Expropriationspflicht zu Gunsten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ausgesprochen und eventuell mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vermittelung die wegen dieser Expropriationen bereits niedergesetzte Deputation beauftragt werde.

4. Bonitirung des Landgebiets.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes in allen Stücken bei. Er wird das von der Deputation vorgelegte und auf das ganze Staatsgebiet anzuwendende Gesetz nunmehr publiciren und für dessen Ausführung Sorge tragen.

5. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Mit den Schlufsanträgen des Deputationsberichtes vom 26. December v. J. ist auch der Senat einverstanden. Er hat demgemäß die betreffenden Deputationen mit der Abstattung der gewünschten Berichte beauftragt.

6. Eintritt der Volljährigkeit.

Der Senat vermag sich nicht zu überzeugen, daß für die Abkürzung der Minderjährigkeit ein Bedürfnis vorhanden sei. Die verhältnismäßig selten vorkommenden Volljährigkeitserklärungen bei der Bereitwilligkeit der Vormundschaftsbehörden jedem Gesuche um *venia aetatis* zu entsprechen, sobald nur die Vormünder zustimmen, scheinen vielmehr das Gegentheil zu beweisen, und es wird schwerlich je der Fall vorgekommen sein, daß ein genügend gereifter junger Mann an dem freien Gebrauch seiner Kräfte und seines Vermögens durch das bestehende Recht gehindert worden wäre.

Ohne daß sich dafür ein Bedürfnis fühlbar gemacht hat, kann es aber nicht für gerathen erachtet werden, ein so tief in das Leben eingreifendes Gesetz, wie die Bestimmung des Volljährigkeitstermins, abzuändern oder auch nur in Frage zu stellen.

Dazu kommt, daß zwar in dem bei weitem größten Theil von Deutschland die Minderjährigkeit schon mit dem vollendeten 24. Jahre endet, was auch an sich für Bremen unbedenklich sein würde, daß aber in unserm größten Nachbarstaat, Hannover, gleich wie in Bremen, bisher der gemeinrechtliche Volljährigkeitstermin von 25 Jahren beibehalten ist, und daß es, zumal da, wo wie in Betreff der Volljährigkeit ein Jeder auch auf fremdem Gebiet nach den Gesetzen seines Heimathlandes beurtheilt wird, höchst wünschenswerth erscheint, jede Rechtsverschiedenheit zwischen den Nachbarstaaten zu vermeiden.

Von den 22,000 Fremden, welche zur Zeit auf Bremischem Staatsgebiete weilen, gehören über 12,000 dem Königreich Hannover an, und von diesen 12,000 Hannoveranern steht wiederum ein bedeutender Theil gerade an den letzten Jahren der Minderjährigkeit; es ist daher leicht zu ermessen, welche Unsicherheit schon für den gewöhnlichen Verkehr daraus entstehen würde, wenn der Volljährigkeitstermin für die Bremischen Staatsangehörigen um ein oder mehrere Jahre verfrüht würde.

Der Senat kann daher die beantragte Deputationsberatung zur Zeit nicht für angemessen achten und muß der Bürgerschaft empfehlen, einstweilen davon abzusehen.

7. Abwässerung der Neustadt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes bei und wird die Straßenbaudeputation mit der Ausführung der projectirten Canalanlage beauftragen.